

Fachbericht:

Sicherheitsaspekte bei der Eichung von Mineralölmessanlagen

W. Gertitschke, Landeseichdirektion NRW

Einleitung

Der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten bzw. mit Mineralölprodukten gehört für viele Kollegen an den Eichämtern seit Jahren zum Arbeitsalltag. Die sehr geringe Anzahl von Arbeitsunfällen bei der Eichung von Mineralölmessanlagen spricht dafür, dass der mit dem Umgang von Kraftstoffen befasste Personenkreis die Sicherheitsvorschriften einhält.

Dieser Beitrag soll dazu beitragen die einschlägigen Betriebs- und Sicherheitsvorschriften, zu vertiefen und zu festigen.

Welche Vorschriften sind zu beachten?

Grundsätzlich sind zwei Sicherheitsaspekte zu betrachten:

A. Der Umgang mit Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).

Nach der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der auf die Gefahren beim Umgang mit Mineralölprodukten hingewiesen wird. Diese Betriebsanweisung ist, neben Beförderungspapier, Unfallmerkblatt Straße und Unfallverhütungsmerkblatt für die Prüfung von Straßenzapfsäulen, im “ **Begleitpapier für Prüffahrzeuge zur Eichung von Mineralölmessanlagen** “ eingearbeitet.

Dieses Begleitpapier wird in jedem Prüffahrzeug der Eichbehörde NRW seit Anfang 1999 mitgeführt.

B. Die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße (Gefahrgutverordnung Straße –GGVS)

Die Gefahrgutverordnung Straße regelt zusammen mit den Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), die innerstaatliche Beförderung von gefährlichen Gütern. Hiernach unterliegen grundsätzlich leere ungereinigte Verpackungen (**Eichnormale, Eichkolben**) und Tankfahrzeuge, die gefährliche Güter enthalten haben, den gleichen Bedingungen als wenn sie gefüllt wären. Bei Anwendung der Ausnahme Nr. 71 der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung ist eine Beförderung der Eichnormale im ungereinigten leeren Zustand, mit einem Fassungsraum bis zu 1000 Litern, im Straßenverkehr zulässig, wenn folgende Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR eingehalten werden :

- die Eichnormale müssen so verschlossen und dicht sein, als wären sie gefüllt
- die Eichnormale sind mit **Gefahrzetteln nach Muster Nr. 3 des Anhangs A.9** der Anlage A (Flammsymbol) und mit der Aufschrift „**UN 1203 Benzin (Ottokraftstoff), 3, Ziffer 3b ADR**“ an beiden Seiten zu kennzeichnen
- ein Beförderungspapier mit den eingetragenen Benennungen „**Leere Verpackung (Eichnormal), 3 Ziffer 71 ADR**“ und „**Ausnahme nach Nr. 71 (S)**“ ist mitzuführen (siehe A, Begleitpapiere...)
- die Eichnormale müssen gegen Verschieben gesichert sein (Ladungssicherung)
- ein 2 kg Feuerlöscher ist am Fahrzeug bereitzuhalten.

Schlussbemerkung

Neben diesen speziellen Vorschriften sind die allgemein gültigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV's), Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) zu beachten. Um einen vorschnellen Aktualitätsverlust des vorstehenden Beitrags zu vermeiden, wurde auf strenge Verweise gesetzlicher Vorschriften bewusst verzichtet.